

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV II-005/08

HA

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 37

Termin der Tagung: 25.06.08

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.05.08	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	17.06.08	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.06.08	☒ Hauptausschuss	18.06.08
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.06.08
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus
(Feuerwehrkostensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus
(Feuerwehrkostensatzung)

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg wird den Trägern des Brandschutzes die Vorhaltung einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, leistungsfähigen Feuerwehr, als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen. Dabei hat die Stadt Cottbus alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und
3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen zu gewährleisten.

In diesem Rahmen ist für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Cottbus kein Kostenersatz zu erheben.

Ausnahmen von der Gebührenfreiheit sieht der Gesetzgeber allerdings im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vor.

In den, im § 45 Abs. 1 bestimmten Fällen, können die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr dem Verursacher/Eigentümer bzw. Halter in Rechnung gestellt werden.

Dies ist u.a. dann der Fall, wenn:

- die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- die Gefahr beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist.
- die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter entstanden ist.
- ein Veranstalter verantwortlich ist eine Brandsicherheitswache/ Brandwache zu stellen.
- ein Tier geborgen oder gerettet worden ist.
- Wasser aus einem Gebäudes entfernt wurde.
- wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert wurden.
- eine Brandmeldeanlage einen Fehlalarm ausgelöst hat.

Nach einer Würdigung der rechtlichen Situation zu Möglichkeiten der Gebührenkalkulation für Feuerwehreinsätze und unter Einbeziehung der Ergebnisse einer externen Beratung, wurde nachfolgender Lösungsvorschlag erarbeitet:

1. Durch eine Überarbeitung des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg ist der Satzungstext der derzeit gültigen Feuerwehrkostensatzung umgehend anzupassen.
2. Ein neuer Kostenersatztarif wird auf der Grundlage der Rechenergebnisse des Fachbereiches Feuerwehr der Jahre 2006, 2007 sowie 2008 bis spätestens zum März 2009 der StVV zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Ca. 32.100,- € geplanter Einnahmen im Jahr 2008

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

- keine